



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.



# FINANZIERUNGSAKTION



## Venture Capital

Co-Investment für innovative Start- und Scale-Ups

## 1. Präambel

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip **„Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität“**. Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Aus- und Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Grundsätzliche Ziele der Finanzierungsaktion

Ziel dieser Finanzierungsaktion ist die Bereitstellung von **Risikokapital (Venture Capital)** für steirische **Kleinst- und Kleinunternehmen** in der **Start-Up- bzw. Scale-Up-Phase**. Das Risikokapital wird in Form einer **Eigenkapitalbeteiligung** seitens der SFG **gemeinsam mit mindestens einer/einem erfahrenen und qualifizierten Co-InvestorIn** zeitlich befristet zur Verfügung gestellt. Damit soll die nachhaltige Entwicklung von innovativen Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial angeregt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Innovationsstandorts Steiermark auszubauen. Auf Unternehmensebene sollen innovative Produkte, Technologien, Anwendungen oder Prozesse entwickelt bzw. kommerzialisiert und qualitativ hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden.

## 3. Zielgruppen

Zur Zielgruppe zählen innovative, forschungs- bzw. wissensintensive/wissensbasierte steirische Kleinst- oder Kleinunternehmen, deren Eintragung ins Firmenbuch zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt und sich in der Start-Up- bzw. Scale-Up-Phase befinden.

Als „innovativ“ gelten Unternehmen, deren F&E-Kosten in mindestens einem der letzten drei Jahre mindestens 10% der gesamten Betriebsausgaben ausgemacht haben oder die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen oder die bereits eine Forschungsprämie erhalten haben. Darüber hinaus muss ein entsprechendes Wachstumspotenzial erkennbar sein. Der Begriff der wissensintensiven/wissensbasierten Dienstleistungen umfasst im Wesentlichen den Telekommunikations-/Informationstechnologie-/dienstleistungsbereich, technische Forschungs- bzw. Beratungsdienstleistungen sowie den Medienbereich (NACE-Klassen 61-63 und 72).

Die in Frage kommenden Beteiligungsunternehmen sollen eine Zugehörigkeit zu den Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech aufweisen oder den technologischen Kernkompetenzen im Bereich der Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau oder Digitaltechnologien und Mikroelektronik zuordenbar sein.

Beteiligungsansuchen von Unternehmen, die weder den Leitthemen noch den Kernkompetenzen zugerechnet werden können, sind besonders zu begründen.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht von der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter [www.sfg.at/Zielgruppen](http://www.sfg.at/Zielgruppen).

## 4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind vom antragstellenden Unternehmen zu erfüllen:

- > verwertbare (patentier- bzw. lizenzierfähige) Entwicklungsergebnisse wurden bereits erzielt (Produktprototyp, Minimal Viable Product bzw. 0-Serie liegen vor);
- > das Unternehmen verfügt über ein qualifiziertes GründerInnenteam, welches bereits einen erkennbaren Eigenbeitrag geleistet hat;

- > die GründerInnen müssen eine direkte, wirtschaftlich in ihrem Eigentum stehende Beteiligung von mind. 25% halten;
- > das Vorhaben wurde von einem Business Angel oder Venture-Capital-Unternehmen positiv bewertet und dieser/dieses hat nachweislich ein Investmentinteresse bekundet;
- > das Geschäftsmodell verfügt über ein hohes Innovations- und Marktpotenzial;
- > ein schlüssiger Businessplan für die Projektprüfung liegt vor;

## 5. Finanzierbare Vorhaben

Im Rahmen der gegenständlichen Finanzierungsaktion erfolgt eine (Mit-)Finanzierung des erforderlichen Kapitalbedarfs im Zusammenhang mit dem geplanten weiteren Unternehmensaufbau. Dazu zählen insbesondere

- > Personal- und Sachaufwand insbesondere im Zusammenhang Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- > Aufwendungen für die Erschließung neuer Märkte und den Aufbau von Vertriebswegen;
- > Investitionen;
- > Working-Capital-Finanzierungen.

Zum Zeitpunkt der Beteiligungsgewährung muss die Gesamtfinanzierung des Unternehmens inklusive allfälliger Förderungen (insbesondere der aws und der FFG) für einen Zeitraum von zumindest 12 Monaten sichergestellt sein, sowie die Möglichkeit einer allfälligen, daran anschließenden Folgefinanzierung in Form von weiterem Eigen- oder Fremdkapital als plausibel erachtet werden.

Kosten aufgrund von Rechtsgeschäften mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen das antragstellende Unternehmen in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis (z. B. gesellschaftliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten) steht, sind offenzulegen.

## 6. Beteiligungskonditionen

Venture Capital, das von der SFG im Zuge dieser Finanzierungsaktion, zur Verfügung gestellt wird, ist eine direkte Unternehmensbeteiligung am Nominalkapital einer Kapitalgesellschaft; der angestrebte Beteiligungshorizont liegt bei **5 bis 8 Jahren**.

Die Beteiligung erfolgt gemeinsam mit mindestens einer/einem erfahrenen und qualifizierten Co-InvestorIn (Business Angel oder Venture-Capital-Unternehmen) zu gleichen Konditionen.

Die SFG beteiligt sich grundsätzlich in gleicher Höhe wie die Co-InvestorInnen, jedoch **maximal bis zu einem Betrag von 1.500.000 Euro**. Die Bereitstellung des Beteiligungskapitals erfolgt nach Maßgabe der Erreichung von im Vorfeld vereinbarten Meilensteinen, grundsätzlich in zumindest zwei Tranchen.

## 7. Ablauf einer Venture-Capital Finanzierung

Nach einem Erstgespräch mit dem Management-/ Gründungsteam und der/dem Co-InvestorIn erfolgt eine Vorprüfung des Businessplans inklusive einer **Grobanalyse** des Marktpotenzials sowie des gesamten

Finanzierungsbedarfs. Sind die Ergebnisse dieser Vorprüfung positiv kann vom Unternehmen eine **Antragstellung** erfolgen. In weiterer Folge werden von der SFG die wesentlichen Eckpunkte des geplanten Investments (v.a. Beteiligungshöhe, Beteiligungszeitpunkt, Bandbreite für einen Unternehmenswert) in Abstimmung mit der/dem Co-InvestorIn in einem **Term Sheet** zusammengefasst.

Im nächsten Schritt erfolgt auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen eine detaillierte Unternehmensprüfung (**Due Diligence Prüfung**), die folgende Teilbereiche umfasst:

- > Financial: Die Financial Due Diligence umfasst die Prüfung der Jahresabschlüsse (falls vorhanden), der mittelfristigen Unternehmensplanung sowie der geplanten Finanzierungsstruktur.
- > Legal: Im Zuge der Legal Due Diligence werden alle für das Unternehmen relevanten Verträge und Rechtsbeziehungen analysiert.
- > Commercial: Die Commercial (oder auch Market) Due Diligence befasst sich mit dem Marktumfeld bzw. -potenzial und den Wachstumschancen des Unternehmens bzw. der Produkte/Dienstleistungen.
- > Technical: Die Technical Due Diligence beschäftigt sich mit den technischen Aspekten und USP des Produktes bzw. der Dienstleistung.

Auf Basis eines Investmentmemorandums erfolgt eine **Beschlussfassung in den Gremien** der SFG und wird nach positiver Beschlussfassung ein **Beteiligungsvertrag** erstellt.

## 8. Einreichung

Finanzierungsanträge inklusive eines Businessplans können direkt durch die/den FinanzierungswerberIn über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG ([www.portal.sfg.at](http://www.portal.sfg.at)) eingebracht werden.

## 9. Laufzeit der Finanzierungsaktion

Die Laufzeit dieser Finanzierungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 30.06.2027.

## 10. Sonstige Hinweise und Definitionen

### Definition Kleinst- und Kleinunternehmen

Gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission wird ein **Kleinstunternehmen** als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht überschreitet. Als **kleines Unternehmen** gilt ein Unternehmen mit weniger als 50 MitarbeiterInnen und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme von  $\leq 10$  Mio. Euro. Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6.5.2003 zu berücksichtigen.

## Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Finanzierung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.6 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird – sofern relevant – Art 22 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i.d.g.F.) herangezogen.

## Kumulierung

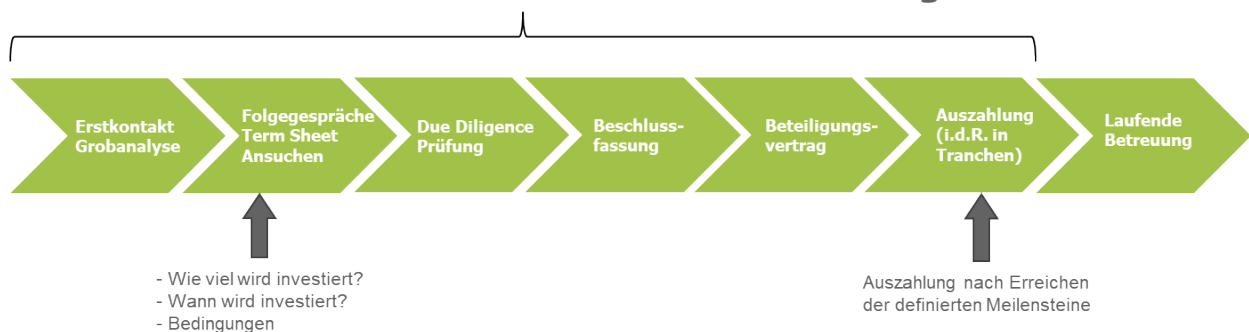
Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Beihilfenrechts höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen. Beihilfen nach Art 22 AGVO sowie De-minimis-Förderungen sind bei Antragstellung bekanntzugeben.

## Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit eines antragstellenden Unternehmens zu einer Zielgruppe dieser Finanzierungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der hier beschriebenen Finanzierung.

## 11. Ablauf einer Beteiligungsprüfung - Übersicht

### Durchlaufzeit vom Erstkontakt bis zur Auszahlung ca. 4-6 Monate



## 12. Kontakt

### Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, [finanzierung@sfg.at](mailto:finanzierung@sfg.at), [www.sfg.at](http://www.sfg.at)